

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss**

### **10. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Neuss (Sondernutzungssatzung) vom 4. November 1985**

Aufgrund der §§ 18 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996, S. 81, 141, 216 und 355, ber. 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 13. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Neuss (Sondernutzungssatzung) vom 4. November 1985 (in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 3. März 2023) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird dem Absatz 1 folgender Buchstabe e) angefügt:

„e) Lagerung von kostenfreien Druckerzeugnissen am Tag der Verteilung an die Bevölkerung, wenn die Restgehwegbreite mind. 2,5 m beträgt.“
2. In § 12 Absatz 1 wird der Buchstabe d) aufgehoben.
3. In § 14 Abs. 6 werden die Wörter „montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr“ durch die Wörter „während der Öffnungszeiten der Verwaltung“ ersetzt.
4. Die Anlage - Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Neuss - wird wie folgt geändert:
  - a) Die allgemeinen Bestimmungen unter A. werden wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 1 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) Zone I:  
Gebiet, das begrenzt wird durch Europadamm, Hessentordamm, Batteriestraße, Rheintorstraße, Theodor-Heuss-Platz, Gielenstraße, Kaiser-Friedrich-Straße, Nordkanalallee, Selikumer Straße, Stresemannallee bis Europadamm einschließlich der genannten Straßen selbst.“
    - bb) Nr. 6 wird aufgehoben.
  - b) Die Gebühren unter B. werden wie folgt geändert:

aa) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:		
„4. Aufstellungen von Tischen, Stühlen und andern Sitzgelegenheiten sowie Sonnenschirmen, Glasabtrennungen bis 1,6 m Höhe und Pflanzkübel bis 1,2 m zur Abtrennung vom Verkehrsraum:		
von April bis Oktober	3,00	2,50
von November bis März	2,00	1,50“
bb) Nr. 16 wird wie folgt gefasst:		
„16. Je Altkleidersammelcontainer	25,00	20,00“
cc) Nr. 18 wird wie folgt gefasst:		
„18. Jahresgenehmigung		
- für Container		1.560
- für mobile Toilettenanlagen		100“
dd) Folgende Nr. 19 wird angefügt:		
„19. Gebühr für Mobilstationen		3 € pro qm/Jahr“

## Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 18.12.2024

Reiner Breuer  
Bürgermeister